

**1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Raumplanung
der Fakultät Raumplanung
der Technischen Universität Dortmund
vom 02. Februar 2010**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 08.01.2008 (AM Nr.1/2008, Seite 18 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 (Regelstudienzeit und Studienumfang) erhält folgende Fassung:
„Das Bachelor-Studium umfasst insgesamt 146 SWS (240 Leistungspunkte), die sich in 77 SWS Pflicht- und 69 SWS Wahlpflicht aufteilen.“
2. § 7 (Praxisphasen) erhält folgende Fassung:
„Die Praxisphase (Modul 21) umfasst im Bachelor-Studiengang Leistungen, die über ein Praktikum bzw. eine praktische Tätigkeit im Berufsfeld der Raumplanung oder Exkursionen, sowie einen Vertiefungsentwurf nachgewiesen werden.“
3. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sowie deren Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. Für jede einzelne Prüfungsleistung erfolgt eine schriftliche Anmeldung (gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig durch den PA bekannt gegeben. Die Anmeldemodalitäten regelt der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können sich spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Beginn der Prüfungsleistung (Modulprüfung/Teilleistung) schriftlich ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss abmelden. Die Prüfungsfrist gemäß §12 Absatz 1 verlängert sich hierdurch jedoch nicht.“
4. In § 8 Absatz 8 Satz 2 (Prüfungen) werden die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 3 Satz 1 (Studienprojekte) erhält folgende Fassung:
„Die Lehrenden verfassen gemeinsam eine Stellungnahme jeweils zu den Teilleistungen Programmbericht, Zwischenbericht und zum Projektmarkt sowie das Prüfungsprotokoll zum Abschlussbericht einschließlich der Disputation und leiten diese Prüfungsdokumente dem Studien- und Projektzentrum und dem Prüfungsausschuss zu.“
6. § 11 Absatz 1 und Absatz 2 (Seminare) erhalten folgende Fassung:
„(1) Das angestrebte Lernziel in den Modulen 14 und 19 setzt die aktive und regelmäßige Mitarbeit der Studierenden an den Seminaren voraus.

(2) Die Teilleistungen in den zu absolvierenden Seminaren setzen sich jeweils zusammen aus den regelmäßigen Diskussionsbeiträgen in den Seminarveranstaltungen, sowie weiteren im Modulhandbuch geregelten Leistungen.“

7. § 12 Absatz 3, Satz 2 (Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelor-Prüfung, endgültiges Nichtbestehen) erhält folgende Fassung:

„Prüfungen außerhalb der festgelegten Termine bzw. Prüfungszeiträume sind im Einvernehmen mit den Prüfenden zulässig.“

8. § 18 Absatz 1 (Bachelor-Prüfung) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen insgesamt 211 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 12 Leistungspunkte sind durch die Bachelor-Arbeit (Thesis), 12 Leistungspunkte durch den Nachweis von Praxiselementen und 5 Leistungspunkte durch das Studium fundamentale zu erwerben.“

9. § 18 Absatz 2 (Bachelor-Prüfung) erhält folgende Fassung:

„(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Struktur des Lehrangebots	Prüfungsformen
Modul 1: Einführung in die Raumplanung (8 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 2: Anfänger/-innen-Projekt (19 LP)	4 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 3: Grundlagen der Raumplanung I: Recht und Umwelt (11 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 4: Grundlagen der Raumplanung II: Gesellschaft (9 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 5: Grundlagen der Raumplanung III: Ökonomie (10 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 6: Empirische Erhebungs- und Analysemethoden (10 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 7: Graphische Analyse- und Darstellungsmethoden (11 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 8: Räumliche Gesamtplanung (9 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 9: Entwurf in Stadt und Region (12 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 10: Bodenpolitik und Bodenmanagement (9 LP)	Modulprüfung (benotet):
Modul 11: Entwurf in Stadtteil und Quartier (12 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 12: Studium fundamentale (5 LP)	Modulprüfung (unbenotet)
Modul 13: Fortgeschrittenen-Projekt (22 LP)	4 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 14: Forschungsmethoden in der Raumplanung (8 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 15 (Querschnittsmodul): Theorie der Raumentwicklung (9 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 16 (Querschnittsmodul): Planungstheorie und Planungsprozesse (12 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 17 (Querschnittsmodul): Methoden, Verfahren und Instrumente der Raumplanung (9 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 18: Fachplanungen (12 LP)	3 Teilleistungen (benotet)
Modul 19: Aktuelle Fragen der Raumplanung (8 LP)	2 Teilleistungen (benotet)

Modul 20: Städtebau und Stadtgestaltung (11 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 21: Praxis der Raumplanung (12 LP)	2 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 22: B.Sc.-Arbeit (12 LP)	Modulprüfung (benotet)

10. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Abschlussnote des Bachelor-Studiums ergibt sich als Mittelwert aus den einzelnen nicht gerundeten Modulnoten der Module 1 und 3 bis 11, die nach der Anzahl der Leistungspunkte je Modul mit dem Faktor 1 gewichtet sind und den einzelnen nicht gerundeten Modulnoten der Module 14 bis 20 und 22, die nach der Anzahl der Leistungspunkte je Modul mit dem Faktor 2 gewichtet sind.“

11. § 20 Absatz 6, Satz 4 (Bachelor-Arbeit) erhält folgende Fassung:

„Durch die Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 01.10.2009 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2009/2010 an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelor-Studiengang Raumplanung eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die erstmalig zum Wintersemester 2008/2009 im Bachelor-Studiengang Raumplanung eingeschrieben waren, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung mit Ausnahme der Regelung in Art. I Nr. 9. Die Regelung in Art. I Nr. 9 (zu § 18 Abs. 2 der Bachelor-Prüfungsordnung) gilt für Studierende im Sinne von Satz 1 nur für die Module 4, 5 und 9 – 22.
- (4) Für Studierende, die erstmalig zum Wintersemester 2007/2008 im Bachelor-Studiengang Raumplanung eingeschrieben waren, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung mit Ausnahme der Regelung in Art. I Nr. 9. Die Regelung in Art. I Nr. 9 (zu § 18 Abs. 2 Bachelor-Prüfungsordnung) gilt für Studierende im Sinne von Satz 1 nur für die Module 13 – 22.
- (5) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2009/2010 in den Bachelor-Studiengang Raumplanung eingeschrieben waren, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 08.01.2008 zu Ende führen. Der Antrag ist bis zum 30.09.2010 an das Prüfungsamt der Fakultät Raumplanung zu richten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung vom 22.07.2009 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 25.11.2010.

Dortmund, den 02. Februar 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather